







Berlin, 29.04.2020 | Seite 1 von 10

## MODALITÄTEN FÜR REGELRESERVEANBIETER ANTRAG AUF ÄNDERUNG GEM. ART. 6 ABS 3 EB-VO

Hiermit beantragen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber ("ÜNB") TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH die Modalitäten für Regelreserveanbieter, genehmigt durch Beschluss der Bundesnetzagentur, BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019, wie folgt zu ändern:

§ 39 - Umsetzungszeitraum (2) Der Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB-VO startet am 03.11.2020 (Liefertag).

## Begründung

Der Änderungsantrag ist zulässig. Gem. Art. 6 Abs. 3 EB-VO sind die für die Entwicklung eines Vorschlags für die Methoden oder Modalitäten zuständigen ÜNB berechtigt, Änderungen dieser Methoden oder Modalitäten vorzuschlagen. Für die Modalitäten für Regelreserveanbieter sind gem. Art. 18 Abs. 1 lit a) EB-VO die ÜNB eines Mitgliedstaates verantwortlich. Entsprechend haben die ÜNB bereits am 18.06.2018 diese Modalitäten der BNetzA zur Genehmigung vorgelegt, über den die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 02.10.2019 (für den Teil des Regelarbeitsmarkts) entschieden hat.

Gem. Art. 5 Abs. 5 EB-VO müssen Vorschläge für Modalitäten oder Methoden "den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung" enthalten. Die Umsetzungsfrist ist daher zwingend Teil der Modalitäten und damit ebenso konsultations- und genehmigungspflichtig, wie die Inhalte der betreffenden Modalitäten selbst. Entsprechend hatten die ÜNB bereits für den ursprünglichen Vorschlag der Modalitäten auch die damalige Umsetzungsfrist öffentlich konsultiert und die Auswertung der Konsultationsergebnisse zum Teil ihres Antrags gemacht. Dass die BNetzA diese Ansicht teilt, wird daraus ersichtlich, dass sie sowohl in der Genehmigung des Regelarbeitsmarktes als auch in ihrem Beschluss zur Aussetzung der Vollziehung dieser Genehmigung und Androhung eines Zwangsgeldes auf die konsultierte Umsetzungsfrist detailliert eingeht, ohne das formale Vorgehen der ÜNB in diesem Punkt zu beanstanden.

Mithin ist auch die genehmigte Umsetzungsfrist einem Änderungsverlangen der zur Entwicklung der Modalitäten zuständigen ÜNB zugänglich. Von diesem Recht machen die ÜNB hiermit Gebrauch.

Die ÜNB halten den Änderungsantrag auch für geboten, da nur durch die beantragte Änderung der Modalitäten Rechtssicherheit für sie und die Marktteilnehmer über das verbindliche Datum der Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarkts besteht. Durch den Beschluss der BNetzA vom 13.03.2020 über









Berlin, 29.04.2020 | Seite 2 von 10

die Aussetzung der Vollziehung und die Androhung eines Zwangsgeldes wird das ursprüngliche Datum der Inbetriebnahme nicht geändert, sondern lediglich die Anwendung von

Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber den ÜNB ausgesetzt. Allein diese Aussage genügt jedoch nicht, um die Verbindlichkeit der Umsetzungsfrist von Modalitäten nach der EB-VO zu ändern. Dies kann nur durch die entsprechende Anpassung der zunächst erteilten Genehmigung dieser Modalitäten hinsichtlich des Umsetzungsdatums geschehen.

Gem. Art. 6. Abs. 3 S. 2 EB-VO gelten für Änderungsanträge bezüglich Modalitäten oder Methoden dieselben Konsultations- und Genehmigungsanforderungen gem. Art. 4, 5 und 10 EB-VO wie für den initialen Antrag.

Die ÜNB haben den vorliegenden Änderungsantrag gem. Art. 10 Abs. 1 und Abs. 5 EB-VO öffentlich in Deutschland für einen Monat (vom 09.03.2020 bis 09.04.2020) konsultiert und die Ergebnisse der Konsultation angemessen berücksichtigt (siehe Anlage).

Der Änderungsantrag berücksichtigt darüber hinaus auch die allgemeinen Grundsätze und Ziele der EB-VO sowie der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf "Verordnung (EU) Nr. 2019/943" genannt). Die im Punkt der Umsetzungsfrist geänderten Modalitäten tragen unverändert zum Erreichen der Ziele gemäß Art. 3 EB-VO bei. Insbesondere dienen die geänderten Modalitäten dem Ziel, einen wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten zu fördern, indem sie den Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die konventionelle oder erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie den Eigentümern von Energiespeichereinheiten ermöglichen, als Regelreserveanbieter tätig zu werden. Wie sich aus der öffentlichen Konsultation ergab, ist es einer Vielzahl von Anbietern selbst nicht möglich, die von der BNetzA ursprünglich gesetzte Umsetzungsfrist einzuhalten. Die Einführung des Regelarbeitsmarkts, an dem jedoch nur ein Teil der präqualifizierten Regelreserveanbieter teilnehmen könnte, würde diesem Ziel der EB-VO zuwiderlaufen. Auffällig war in diesem Zusammenhang die weit überwiegende Anzahl an Rückmeldungen, die sich für eine Verlegung des Einführungstermins auf den beantragten Zeitpunkt oder sogar noch später ausgesprochen haben. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur der Konsultationsbeitrag der RWE Supply & Trading GmbH wiedergegeben:

"RWE Supply & Trading GmbH unterstützt den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, den Start des Regalarbeitsmarkts auf den 2.11.2020 zu verschieben. Den originalen Vorschlag, den Regelarbeitsmarkt zum 01.06.2020 einzuführen, sehen wir als faktisch unmöglich an. Auch unter optimalen Bedingungen wäre eine Implementierung auf Seiten der Reserveanbieter in so kurzer Frist









Berlin, 29.04.2020 | Seite 3 von 10

schlicht nicht umsetzbar. (...) Für die Implementierung des Regelarbeitsmarkts inkl. der Anbietertests erachten wir eine Frist von 24 Monaten ab Genehmigung, sprich eine Betriebnahme im Oktober 2021, als angemessen."

Darüber hinaus tragen die geänderten Modalitäten dazu bei, gleichzeitig eine effiziente und einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte zu unterstützen und stellen sicher, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierte Weise erfolgt. Die Modalitäten sollen gemäß Art. 18 Abs. 4 lit a) EB-VO ein Regelwerk bieten, das angemessene und gerechtfertigte Bestimmungen für die Erbringung von Regelreserve vorsieht und diskriminierungsfreie Regelungen für die Einführung des Regelarbeitsmarktes schafft. Auch hier weisen die ÜNB darauf hin, dass die faire und diskriminierungsfreie Beschaffung der Regelreserve voraussetzt, dass alle Regelreserveanbieter die Möglichkeit erhalten, unter denselben und fairen Voraussetzungen am Markt teilzunehmen. Die Umsetzungszeit muss daher eher großzügig als knapp bemessen sein, um eine realistische Chance auf die Marktteilnahme unter allen Anbietern gleichermaßen zu gewährleisten.

Die geänderten Modalitäten tragen auch zu dem Ziel bei, die Effizienz der Regelreservemärkte zu erhöhen. Erst durch den beantragten Umsetzungstermin werden auch die Regelreserveanbieter in die Lage versetzt, am Regelreservemarkt teilzunehmen und entsprechend dessen Effizienz zu erhöhen. Eine kurzfristige Einführung, die die Mehrheit der Anbieter vom Regelreservemarkt ausschließt, würde zu einer Verknappung auf der Angebotsseite führen, die die Effizienz erheblich beeinträchtigen dürfte.

Der Antrag ist auch begründet. Die beantragte Umsetzungsfrist ist sachgerecht, verhältnismäßig und auch im Übrigen rechtmäßig.

Die ÜNB hatten in ihrem Antrag vom 18.06.2018 eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten ab Genehmigung beantragt. Diese Frist entspricht der in Art. 5 Abs. 5 S. 2 EB-VO als Grundsatz für eine Umsetzungsfrist von Modalitäten und Methoden festgelegten Höchstdauer, die im Wege der Zustimmung durch die betroffenen Regulierungsbehörden auch verlängert werden kann. Die BNetzA hat in ihrem Bescheid BK6-18-004-RAM die Umsetzungsfrist für die Einführung des Regelarbeitsmarktes jedoch wie folgt angeordnet: "unverzüglich, spätestens bis 01.06.2020". Die ÜNB hielten diese Frist für unbestimmt und in der Höchstdauer auch für zu kurz bemessen. Gleichwohl haben sie den Auftrag einer umgehenden Umsetzung angenommen und alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen, um die gesetzte Frist, ggf. auch nur mit einem Minimalkompromiss, zu erfüllen. Jedenfalls erschien es ihnen angezeigt, alle technisch möglichen Beschleunigungen einzusetzen, deren Wirksamkeit zu beobachten und erst bei konkret bezifferbarer realistischer Umsetzungszeit erneut auf die BNetzA zuzugehen.









Berlin, 29.04.2020 | Seite 4 von 10

Wie bereits im Bericht der 4 ÜNB "Erläuterung zum Inbetriebnahmedatum des nationalen Regelarbeitsmarkts" vom 27.02.2020 ("RAM-Bericht") dargestellt wurde, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Frühzeitiger Start der Umsetzung: Die ÜNB haben mit der Konzeptphase bereits vor der Genehmigung begonnen. Nach dem Sinn und Zweck der Umsetzungsfrist müsste sie auskömmlich bemessen sein, um eine genehmigte Methode oder Modalitäten zu realisieren. Art. 5 Abs. 5 S. 2 EB-VO stellt bewusst auf eine Pflicht zur Umsetzung von "zwölf Monaten ab Genehmigung" ab. Der frühere Beginn würde auch den Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörden aushöhlen bzw. bei nachträglicher Anpassung der begonnenen Umsetzung an die später erfolgte Genehmigung zu Ineffizienzen führen. Gleichwohl hatten sich die ÜNB im Fall des Regelarbeitsmarktes angesichts der mehr als 15 Monate dauernden Prüfungszeit durch die BNetzA dazu entschlossen, die auch bereits vor der Genehmigung absehbar finalen Eckpunkte des Regelarbeitsmarktes in Konzepten zu strukturieren.
- Parallelisierung von allen Entwicklungen: Des Weiteren haben die ÜNB alle Entwicklungsschritte, bei denen und in dem Umfang das möglich war, parallel statt sukzessiv gestartet. Dieses Vorgehen ist nicht optimal, da bei aufeinander aufbauenden Prozessen spätere Anpassungen nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch hat sich in der Abwägung der ÜNB ein überwiegender Vorteil des parallelen Starts von Entwicklungen gegenüber den Nachteilen ergeben.
- Verschiebung nicht regulatorisch vorgeschriebener Projekte: Die ÜNB haben die Umsetzung des Regelarbeitsmarktes gegenüber allen anderen laufenden Projekten aus der (gemeinsamen) Regelreservebeschaffung höher priorisiert. Das bedeutet im Einzelfall auch, dass andere Projekte komplett ruhend gestellt wurden und erst bei Freiwerden der Kapazitäten wieder aufgenommen und fortgeführt werden. Ein Beispiel hierfür ist der Beitritt weiterer Länder zur Kooperation zur gemeinsamen Beschaffung und zum Austausch von Primärregelleistung.
- Ressourcen der Dienstleister erhöhen: Da die Umsetzung des Regelarbeitsmarktes in erster Linie ein IT-Projekt ist, müssen sich die ÜNB eines Dienstleisters bedienen. Daher lag es nahe, dass dessen Kapazitäten maximal erhöht werden, um eine Beschleunigung zu erzielen. Allerdings können diese Beschleunigungen nur bis zu einem bestimmten Grad durch Aufstockung der personellen Kapazitäten erreicht werden. Grund sind Einarbeitungszeiten und die Vervielfachung von Schnittstellen. Die ÜNB haben daher in Abstimmung mit den Dienstleistern in dem größtmöglichen, aber sinnvollen Umfang die Ressourcen aufstocken lassen.
- Verschiebung von Funktionen: Die für die Inbetriebnahme nicht zwingend erforderlichen
  Funktionen wurden in der Umsetzung des Regelarbeitsmarkts hintan gestellt. Die ÜNB









Berlin, 29.04.2020 | Seite 5 von 10

konzentrieren sich daher zentral auf die wesentlichen Funktionen, die für die Implementierung des Regelarbeitsmarkts gemäß den genehmigten Modalitäten unabdingbar sind.

- Bei allen Beschleunigungsmaßnahmen war jedoch zu beachten, dass die hohen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Da der Regelarbeitsmarkt durch seine unmittelbare Nähe zur Echtzeit den Beschaffungsprozess zu einem systemkritischen Prozess anhebt, verbieten sich Beschleunigungsmaßnahmen, die den Betrieb des Regelarbeitsmarktes gefährden könnten. Die zu entwickelnden Prozesse müssen also einerseits ausreichend getestet sein, um ein unterbrechungs- und fehlerfreie Anwendung zu gewährleisten, andererseits dürfen keine Sicherheitslücken entstehen, die eine Manipulation oder sonstige mutwillige Beeinträchtigung ermöglichen würden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Einzelheiten der Maßnahmen auf den RAM-Bericht verwiesen.

Nach Einschätzung der ÜNB ergibt sich aus den gewonnenen Erfahrungen und der Kalkulation des Aufwands für die ausstehenden Aufgaben als realistischer frühestmöglicher Einführungszeitpunkt des Regelarbeitsmarkts der 02.11.2020 (Liefertag 03.11.2020).

Die Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Einführung des Regelarbeitsmarkts bis zum 02.11.2020 ist auch verhältnismäßig. Weitere Beschleunigungen ließen sich weder durch den Einsatz von mehr oder anderen personellen Mitteln noch durch einen finanziellen Anreiz erzielen. Das Datum stellt den objektiv frühestmöglichen Zeitpunkt der Einführung dar, ohne dass Abstriche an der gebotenen Sicherheit und technischen Belastbarkeit der erforderlichen IT-Struktur in Kauf genommen werden. Damit stehen den ÜNB keine anderen Mittel zur Verfügung, die eine den Ansprüchen genügende Implementierung des Regelarbeitsmarkts erlauben würde.

Durch die beantragte Frist wird insgesamt eine Umsetzungszeit von 13 Monaten ab Genehmigung gewährt. Dieser Zeitraum ist angesichts des Umfangs des Projektes angemessen und im Vergleich zu anderen Umsetzungszeiträumen auch verhältnismäßig. Auch hierzu haben die ÜNB bereits umfassend in ihrem RAM-Bericht ausgeführt. Daher wird auch dazu auf diesen Bericht verwiesen. Diese Umsetzungsfrist deckt sich auch mit den Bedürfnissen der Marktteilnehmer, wie sich aus der öffentlichen Konsultation ergab. Einige Positionen seien stellvertretend hier wiedergegeben:

Vattenfall: Wir erachten den Implementierungszeitraum von 12 Monaten für herausfordernd, aber machbar.

BalancePower: Unseres Erachtens bedeutet der Einsatztermin Anfang Nov. 2020 bereits eine sehr zügige Umsetzung. Aufgrund der Tests auch auf Anbieterseite ist dieses Datum mehr als angebracht.









Berlin, 29.04.2020 | Seite 6 von 10

Trimet: Wir stimmen dem Vorschlag einer RAM Einführung im November 2020 voll und ganz zu. Dieser Termin räumt den ÜNB und uns als Anbieter und Anlagenbetreiber ausreichend Zeit um alle Prozesse sicher und zuverlässig zu implementieren. Eine überstürzte Einführung, die nicht gewährleisten kann, dass alle Systeme anforderungsgerecht funktionieren werden, hilft keinem der Stakeholder und bringt u.U. mehr technisch bedingten Fehler mit sich, die auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen können.

Die Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Regelumsetzungsfrist von 12 Monaten in Art. 5 EB-VO ist auch zulässig. Die Regulierungsbehörden haben gem. Art. 5 Abs. 5 S. 2 EB-VO das Recht, einer längeren Umsetzungszeit zuzustimmen.

Die beantragte Umsetzungsfrist ist auch rechtmäßig. Insbesondere ist die Einführung des Regelarbeitsmarkts zu dem beantragten Datum auch mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 vereinbar. Für den Regelarbeitsmarkt sind insbesondere folgende Regelungen des Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 relevant:

Nach Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 darf der Regelarbeitspreis nicht bereits vorab in dem Vertrag über die Regelleistung festgelegt sein. Diese Klausel, die aufgrund des Wortlautes für alle Regelarbeitsgebote zu gelten scheint, ist jedoch auslegungsbedürftig. Im Unterschied zu Art. 6 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 wird in Abs. 2 nicht ausdrücklich auf "Standard-Regelreserveprodukte und spezifische Produkte" abgestellt, allerdings muss diese Konkretisierung des Anwendungsbereichs in Abs. 2 ebenso gelten. Dafür sprechen folgende Argumente:

- Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 ist inhaltlich der bereits seit 2017 geltenden Regelung in Art. 16 Abs. 6 EB-VO nachgebildet. Diese Klausel stellt aber ausdrücklich nur auf Standard-Regelreserveprodukte und spezifische Produkte ab. Diese Einschränkung ist vom europäischen Verordnungsgeber versehentlich im Wortlaut nicht übernommen worden.
- Standard-Regelreserveprodukte und spezifische Produkte werden in Art. 2 Nr. 31 bzw. 32 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 definiert. Da ein Standard-Regelreserveprodukt "ein von allen Übertragungsnetzbetreibern für den Austausch von Regelreserve definiertes harmonisiertes Regelreserveprodukt" ist, wird eindeutig auf die EB-VO verwiesen, denn nur gemäß dieser Verordnung können die europäischen ÜNB im Rahmen gemeinsamer Methoden oder Modalitäten solche harmonisierten Produkte definieren. Entsprechend ist auch für die Qualifizierung der Produkte als "spezifisches Produkt" die EB-VO heranzuziehen. Für Standard-Regelreserveprodukte gelten vor allem die Vorgaben des Art. 25 EB-VO, für spezifische Produkte die des Art. 26 EB-VO.









Berlin, 29.04.2020 | Seite 7 von 10

- Die bestehenden Regelreserveprodukte der ÜNB sind jedoch nicht auf die von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern gem. Art. 25 EB-VO harmonisierten Regelreserveprodukte zurückzuführen. Letztere sind zwar im Rahmen der Entwicklung der Vorschläge für die Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen entwickelt worden. Allerdings sind sie gem. Art. 25 Abs. 1 S. 2 EB-VO erst spätestens zum Zeitpunkt, zu dem die europäischen Plattformen genutzt werden, zu verwenden. Diese Frist ergibt sich auch aus Art. 20 Abs. 6 und 21 Abs. 6, jeweils lit a) EB-VO. Die europäischen Plattformen müssen aber erst zum 24.07.2022 von den deutschen ÜNB genutzt werden. Sie verwenden daher auch erst spätestens zu diesem Zeitpunkt die identifizierten Standardprodukte (bei einem früheren Zeitpunkt zum Beitritt zu den europäischen Plattformen entsprechend früher). Daher lassen sich die bestehenden Produkte derzeit jedenfalls nicht als Standard-Regelreserveprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 klassifizieren.
- Sie sind ebenso wenig als spezifisches Regelreserveprodukt einzustufen. Gem. Art. 26 EB-VO beruhen auch diese Produkte auf Vorschlägen der betreffenden ÜNB. Diese Vorschläge sind jedoch erst nach der Genehmigung der Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen zu entwickeln und gem. Art. 5 Abs. 4 lit d) EB-VO zur Genehmigung der Regulierungsbehörde vorzulegen. Da die Genehmigungen der Umsetzungsrahmen jedoch erst am 24.01.2020 erfolgten, sind die ÜNB noch nicht zur Entwicklung solcher spezifischer Produkte übergegangen, geschweige denn, dass sie bereits genehmigt sind. Insofern kann es sich bei den bestehenden Regelreserveprodukten auch nicht um spezifische Produkte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 handeln.
- Die Einführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 im Rahmen des Clean Energy Packages hat an diesem Punkt keine inhaltliche Änderung bezweckt. Die Vorgaben, die in Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 enthalten sind, können und dürfen sich nur auf die festgelegten Standard-Regelreserveprodukte beziehen. Ein anderes Verständnis hätte zu einer unrealistisch kurzen Umsetzungsfrist geführt, die so nicht von der EU-Kommission beabsichtigt war. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/943 ist im Juli 2019 in Kraft getreten und galt gem. Art. 71 Abs. 2 S. 1 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 ab dem 01.01.2020. Dies hätte zu einer Einführung des Regelarbeitsmarkts gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 binnen knapp 6 Monaten geführt. Diese kurze Umsetzungsfrist hätte das komplexe und ineinander gefügte Verfahren der EB-VO komplett außer Kraft gesetzt und zu einer unmittelbaren Anwendung von Produkten geführt, die so in den meisten Mitgliedstaaten gar nicht existiert haben.
- Den ÜNB sind auch keine EU-Mitgliedstaaten bekannt, in denen die Regulierungsbehörden oder die Übertragungsnetzbetreiber zu einer anderen Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 2019/943









Berlin, 29.04.2020 | Seite 8 von 10

gelangen. Lediglich in Deutschland und Österreich hatten die ÜNB freiwillig vorgeschlagen, bereits vorzeitig einen Regelarbeitsmarkt mit größerer Produktlänge und längerer Marktschließungszeit einzuführen, damit sowohl Marktakteure als auch ÜNB die Prozesse testen und ggf. verbessern können. Da die ÜNB sich bereits bei der Antragstellung um das Hosting der EU-Plattformen beworben haben, bestand hier ein gesteigertes Interesse, diese Prozesse bereits in den IT-Systemen erprobt zu haben, um der besonderen Verantwortung für die Europäische Systemversorgung gerecht zu werden. Daraus kann nun diesen Übertragungsnetzbetreibern nicht der Nachteil erwachsen, ihre Regelreserveprodukte als Standard-Regelreserveprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 und der EB-VO anzusehen.

Die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 sind daher solange nicht einschlägig, bis die ÜNB Standard-Regelreserveprodukte im Sinne der EB-VO anwenden. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist des von den ÜNB beantragten Regelarbeitsmarkts widerspricht daher nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/943.

Zur kurzfristigen Erreichung des Ziels von getrennten wäre Regelleistungs- und Regelarbeitsmärkten wäre die frühzeitige Genehmigung einer Minimalvariante in Betracht gekommen. Jedoch sollte statt dieser Minimalvariante eine umfängliche Reform der Regelreservemärkte in einem Schritt erfolgen, was eine unerwartet lange Genehmigungsdauer für die Modalitäten zur Folge hatte. Den ÜNB muss gleichwohl ein sachgerechter Zeitraum für die Umsetzung dieser komplexen Reform zugestanden werden. Jedenfalls kann nicht mit einer Verkürzung der Umsetzungsfrist den ÜNB allein das Problem einer vermeintlichen Unvereinbarkeit mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 aufgebürdet werden.

Des Weiteren besteht auch kein Widerspruch zu Art. 6 Abs. 4 S. 1 und S. 2 Verordnung (EU) Nr. 2019/943. Danach muss die Regelarbeitsabrechnung bei Standard-Regelreserveprodukten und spezifischen Regelreserveprodukten auf dem Grenzpreis beruhen, vorbehaltlich einer alternativen genehmigungspflichtigen Berechnungsmethode. Diese Norm stellt bereits im Wortlaut auf die nach der EB-VO definierten Produkte ab und ist daher hier nicht einschlägig.

Abschließend ist festzuhalten, dass die ÜNB mit den bestehenden Regelreserveprodukten nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 stehen. Insofern kann die Genehmigung der beantragten Umsetzungsfrist nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 2019/943 abgelehnt werden.









Berlin, 29.04.2020 | Seite 9 von 10

Die ÜNB stellen den vorstehenden Antrag im Übrigen unter den Vorbehalt einer eventuell erforderlichen Anpassung. Die ÜNB haben den Änderungsantrag auf den 02.11.2020 gemäß dem von ihnen im RAM-Bericht ermittelten frühestmöglichen Umsetzungsstichtag entwickelt und dieses Datum öffentlich konsultiert. Durch die Corona-Pandemie kann jedoch weder auf Seiten der ÜNB mit den von ihnen beauftragten Dienstleistern noch auf Seiten der Marktteilnehmer ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von personellen Engpässen zu Terminverschiebungen kommt. Die ÜNB haben die diesbezüglichen Risiken bewertet und alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Risikoreduktion ergriffen. Derzeit sind den ÜNB keine Ausfälle bekannt, die eine Berücksichtigung von entsprechenden Verzögerungen bei der Antragstellung rechtfertigen würden.

Von den Anbietern wurde in der Konsultation auf das gestiegene Risiko durch Corona hingewiesen, jedoch ohne Hinweise, dass sich das Risiko bereits konkret auswirkt.

Uniper: Schlussendlich sollte überprüft werden, ob der Start zum 2. November 2020 tatsächlich gewährleistet werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuell kursierenden COVID-19 und die dahingehende Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen. Anderenfalls sollte ein anderes Startdatum gewählt werden. Eine nochmalige Verschiebung, die gegebenenfalls erst kurz vor dem neuen Starttermin bekannt gegeben würde, sollte aus den eingangs geschilderten Erwägungen zwingend vermieden werden.

Trianel: Wir können nicht beurteilen, ob die ÜNB in der Lage sind, ihren Teil der Implementierung nach ihrem eigenen veröffentlichten Zeitplan umzusetzen. Nur unter der Voraussetzung, dass dies der Fall ist, haben wir die Umsetzung für Trianel bis vor kurzem für möglich gehalten. Die aktuelle Ausbreitung des Sars-CoV-2 und ihre noch immer unabsehbaren Folgen stellen dies allerdings in hohem Maß in Frage.

Unbeschadet einer Corona-bedingten Terminverschiebung seitens der ÜNB werden die ÜNB deshalb an der Umsetzung zum beantragten Datum festhalten, selbst falls es absehbar geringere Liquidität im Regelreservemarkt geben sollte. Die ÜNB weisen jedoch an dieser Stelle ausdrücklich auf die ungleichen Wettbewerbsbedingungen unter den Marktteilnehmern hin, wenn nur Teile der Regelreserveanbieter vom Nutzen des Regelarbeitsmarkts profitieren können. Sollte es hierzu Rückmeldungen von Marktteilnehmern mit der Bitte einer späteren Umsetzung des Regelarbeitsmarktes kommen, würden die ÜNB auch einem späteren Umsetzungszeitpunkt offen gegenüber stehen. Hierzu sollte aus Sicht der ÜNB jedoch das weitere Marktfeedback abgewartet werden und der bisherige konstruktive Dialog zwischen der BNetzA und den ÜNB weiter genutzt werden.









Berlin, 29.04.2020 | Seite 10 von 10

In der Anlage finden Sie die Stellungnahmen der Interessenträger, ebenso wie die Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die vier Übertragungsnetzbetreiber gerne zur Verfügung.

<u>Anlagen</u>